



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 332 vom 24.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten als Anhang die aktuell gültige Corona-Verordnung für Niedersachsen. Sie ist am 24.02.2022 in Kraft getreten.

Zum 4. März 2022 kommt es zu der bereits in Artikel 2 der Verordnung skizzierten Anpassung der präventiven Maßnahmen. Eine Erläuterung im Detail ist für die nächste Woche angekündigt.

Bitte beachten Sie die Regelungen des *§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern*. Hier gibt es Veränderungen bezüglich der Teilnehmerzahl. Der Bereich der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung ist jetzt im Absatz 8 geregelt.

Hier nun auszugsweise die anstehenden Änderungen in der **Corona-Verordnung ab dem 24. Februar 2022** im Einzelnen (Ausführungen von der Internetseite der Staatskanzlei Niedersachsen):

- Unverändert geblieben sind die Regelungen zum **Abstandhalten, zur Hygiene und zum Lüften (§ 2) sowie die Maskenpflicht (§ 4)**. Auch die Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren bei der FFP2-Maskenpflicht bleiben.
- Modifiziert wurde die **Hotspotregelung**: In einem neuen **§ 3 der VO** ist vorgesehen, dass die Landkreise oder kreisfreien Städte auf die Instrumente der bisherigen Corona-Verordnung zurückgreifen können, wenn die Neuinfizierteninzidenz und die Zahl der Corona-Patientinnen und -Patienten, die im Krankenhaus aufgenommen werden, so stark ansteigen, dass eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist.
- Von der in **§ 5** normierten Pflicht zur Erstellung eines **Hygienekonzeptes** sind zukünftig nach § 5 Abs. Nr. 1 Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgenommen.
- In **§ 6** findet sich zukünftig keine Pflicht mehr zur Kontaktdatenerhebung. Stattdessen müssen Veranstalterinnen und Veranstalter, Betreiberinnen und Betreiber QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der **Corona-Warn-App** des RKIs zur Verfügung stellen. Der QR-Code ist für die sich registrierenden Personen gut sichtbar zu platzieren. Die Registrierung für alle Kundinnen und Kunden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist freiwillig.
- Mit dem modifizierten **§ 7a Kontaktbeschränkungen** wird ein wesentlicher Teil des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 16. Februar 2022 umgesetzt. Der Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich bei vollständig geimpften beziehungsweise genesenen Personen entfallen vollständig. (Um Vorsicht wird jedoch weiter gebeten!) Auch zukünftig vorgesehen sind strenge Kontaktbeschränkungen bei Zusammenkünften für Personen, die weder durch

Impfungen oder Genesung grundimmunisiert sind: ein Haushalt plus zwei Personen eines weiteren Haushalts. Dies gilt nicht nur bei privaten, sondern bei allen Zusammenkünften. Die Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bleiben hier und generell bei 2G oder 3G. Auch an kleinen Veranstaltungen unter 50 Personen dürfen folglich lediglich geimpfte und genesene Personen teilnehmen. Die in § 8 für größere Veranstaltungen ab 50 Personen zusätzlich vorgeschriebenen Maßgaben (Maske, Abstände, Hygienekonzept) gelten für kleine Veranstaltungen nicht.

- Unverändert bleibt die Regelung zu **Versammlungen unter freiem Himmel** in **§ 7b** der Corona-VO.

§ 8 der neuen Corona-Verordnung sieht modifizierte Zugangsregelungen vor für **Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen** mit mehr als 50 und bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für Innenräume von **Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen, für Zoos, botanische Gärten und Freizeitparks**. Hier gilt in den nächsten acht Tagen drinnen und draußen 2G, ungeimpfte Personen haben keinen Zutritt. **Unverändert sind die Ausnahmeregelungen in § 8 Absatz 3 und die Verpflichtung zum Erstellen eines Hygienekonzeptes. Drinnen und draußen muss eine FFP2-Maske getragen werden. Abstände müssen nur noch drinnen eingehalten werden. Bei einer Schachbrettbelegung reduziert sich der notwendige Abstand auf 1 Meter. Bei Veranstaltungen ohne Interaktion kann er entfallen, wenn auch am Platz Maske getragen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender